2. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung

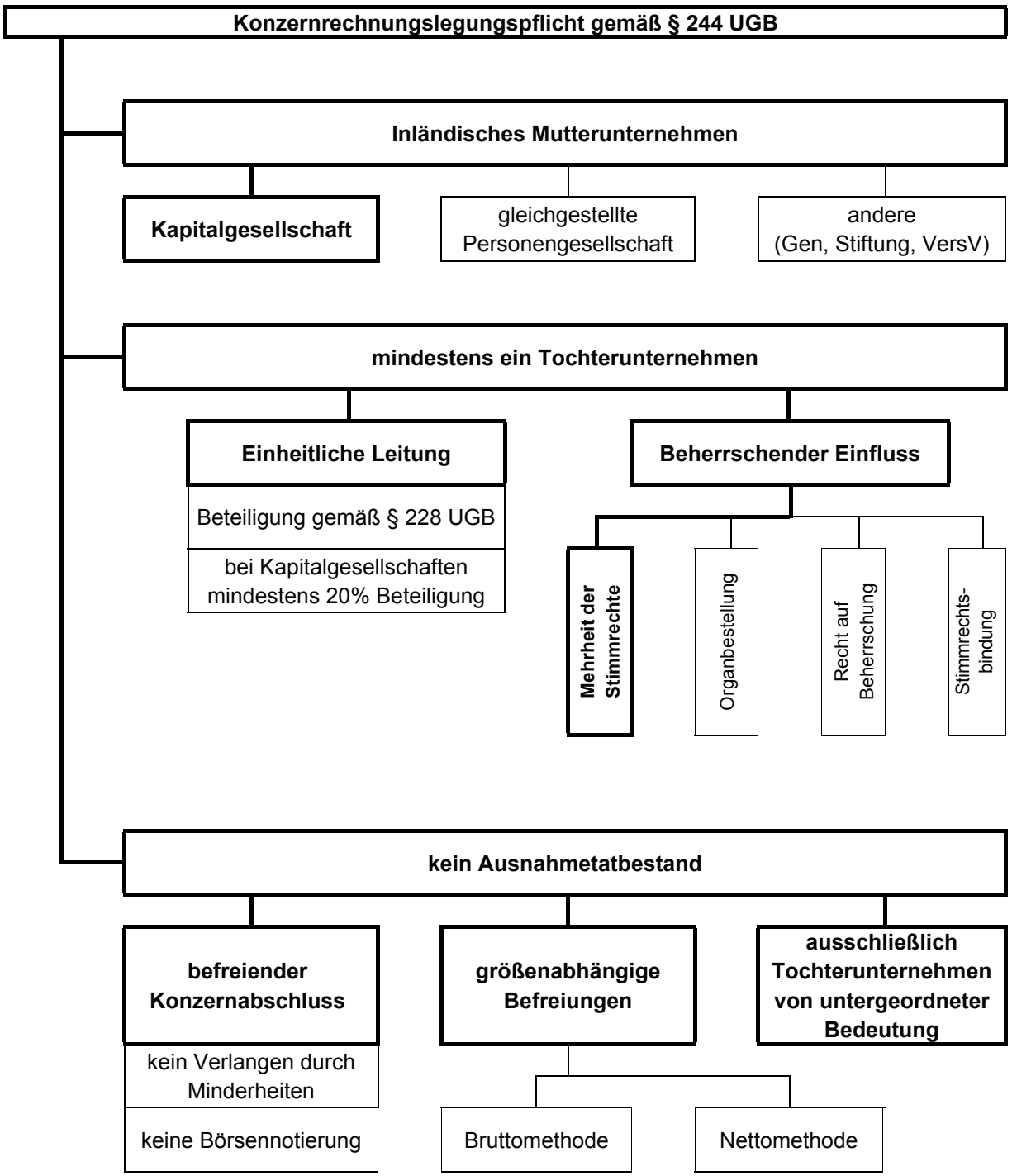

Abbildung 2.1: Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses

Die **Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses** ergibt sich aus § 244 UGB. Diese Bestimmung ist deswegen schwer verständlich zu lesen, weil in einem Satz gleichzeitig die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses normiert und der Begriff des Tochterunternehmens[1] definiert werden. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht für das Mutterunternehmen nämlich immer genau dann, wenn **zumindest ein** solches **Tochterunternehmen** vorliegt.

2.1. Von der Verpflichtung betroffene Unternehmen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses betrifft gemäß § 244 Abs 1 u 2 UGB nur **Kapitalgesellschaften,** also Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften in Form der Societas Europaea.

Gemäß § 244 Abs 3 UGB werden aber **Personengesellschaften**, bei denen **keine natürliche Person** persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis ist, in den Kreis der konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen einbezogen. Damit ist insbesondere auch die weit verbreitete Rechtsform der GmbH & Co KG von dieser Verpflichtung betroffen. Aber auch eine OG kann von der Verpflichtung betroffen sein, wenn ausschließlich juristische Personen als Gesellschafter fungieren. Die Gleichstellung der Personengesellschaften hängt von der Existenz einer natürlichen Person ab; fehlt diese, so ist es ohne Bedeutung, ob die juristischen Personen, die Gesellschafter sind, selbst verpflichtet wären, einen Konzernabschluss aufzustellen oder nicht. Neben dem UGB verweisen aber noch zahlreiche andere Gesetze auf die §§ 244 – 267 UGB und verpflichten somit zur Erstellung eines Konzernabschlusses.

Gemäß § 22 Abs 5 GenG sind **Genossenschaften** generell den Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB unterstellt; § 18 PSG verpflichtet auch **Privatstiftungen** zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Gemäß § 59 BWG bzw § 23 SpG gilt die Aufstellungspflicht auch für **Banken in jeder Rechtsform**, gemäß § 80 Abs 1 Z 2 VAG auch für **Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**.

Liegt kein entsprechendes Mutterunternehmen vor, so besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Sogenannte **Gleichordnungskonzerne** sind daher nicht von der Konsolidierungspflicht betroffen:

Beispiel 2.1:

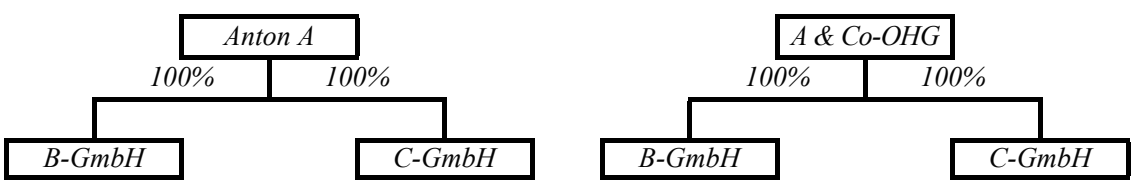

In den beiden Fällen liegt kein von der Konsolidierungspflicht betroffenes Mutterunternehmen vor (unter der Voraussetzung, dass an der A & Co-OHG zumindest eine natürliche Person beteiligt ist), die B-GmbH und die C-GmbH müssen daher nicht in einem Konzernabschluss zusammengefasst werden. Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn zum Beispiel die B-GmbH als Mutterunternehmen fungiert, weil sie die Kontrollrechte über die C-GmbH innehat oder selbst zu 20% an der C-GmbH beteiligt ist und eine einheitliche Leitung besteht.

Durch das **Aufspalten der Konzerngesellschaften** und die Überführung der Gesellschaftsanteile auf die Ebene der natürlichen Personen ist es daher in Privatkonzernen möglich, die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung zu vermeiden. Steht der Konzern im Eigentum vieler Privatpersonen, kann eine Personengesellschaft als Holding zwischengeschaltet werden, um die Aufsplittung der Gesellschaftsanteile zu vermeiden.

[1] „Tochterunternehmen" ist der Begriff, der in der Konzernrechnungslegung verwendet wird, während im Einzelabschluss der Begriff „verbundene Unternehmen" verwendet wird; dieser umfasst neben den Tochterunternehmen auch noch das Mutterunternehmen.

Ebenso wenig liegt ein konsolidierungspflichtiger Konzern vor, wenn mehrere inländische Tochterunternehmen von einem **ausländischen Mutterunternehmen** geleitet werden, da nur inländische Mutterunternehmen von der Verpflichtung des UGB erfasst sind.

Beispiel 2.2:

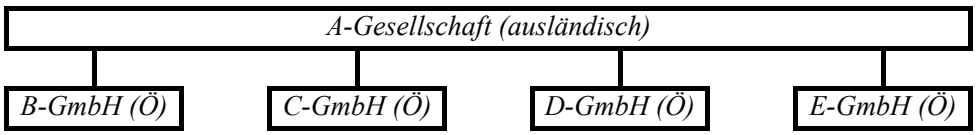

Obwohl die B-GmbH, die C-GmbH, die D-GmbH und die E-GmbH unter einer gemeinsamen Führung stehen und in Österreich möglicherweise geschlossen am Markt auftreten, sind sie nach österreichischem Recht nicht konsolidierungspflichtig, weil kein inländisches Mutterunternehmen besteht. In der Regel wird sich aber aus dem nationalen Recht des Mutterunternehmens die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses ergeben.

2.2. Vorliegen eines Tochterunternehmens

An die Rechtsform des Tochterunternehmens werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Als Tochterunternehmen kommen daher **alle Rechtsformen** des Zivil- und Handelsrechts in Betracht, denen Unternehmereigenschaft zukommen kann. Weiters muss das Tochterunternehmen seinen Sitz nicht im Inland haben oder sonst einen Inlandsbezug aufweisen; vielmehr sind von der Konsolidierungspflicht **alle Tochterunternehmen weltweit** betroffen.

Ein Tochterunternehmen kann aufgrund zweier verschiedener Kriterien vorliegen, aufgrund einer **einheitlichen Leitung** oder aufgrund eines **beherrschenden Einflusses**, wobei im Fall der einheitlichen Leitung auch noch eine Beteiligung iSd § 228 UGB vorliegen muss. Diese beiden Kriterien bilden somit auch die Tatbestände für die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Das Gesetz legt deshalb zwei verschiedene Tatbestände fest, um möglichst alle abhängigen Unternehmen als Tochterunternehmen zu erfassen und so die Flucht aus der Konsolidierungspflicht zu verhindern: Während die einheitliche Leitung die faktische Abhängigkeit beschreibt, umfasst der beherrschende Einfluss die rechtliche Abhängigkeit; eine von beiden genügt für die Konsolidierungspflicht.

2.2.1. Einheitliche Leitung (§ 244 Abs 1 UGB)

2.2.1.1. Begriff der einheitlichen Leitung

Der erste Tatbestand für das Vorliegen eines Tochterunternehmens ist der der einheitlichen Leitung; diese liegt dann vor, wenn Mutter- und Tochterunternehmen zu einer **wirtschaftlichen Einheit** zusammengefasst sind. Der Begriff der einheitlichen Leitung ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Abgrenzung im Einzelfall Schwierigkeiten verursachen kann. In der Praxis hat der Begriff aber wenig Bedeutung, da Tochterunternehmen in der Regel aufgrund eines beherrschenden Einflusses vorliegen, der wesentlich einfacher zu beurteilen ist.

Für die einheitliche Leitung ist es nicht notwendig, dass alle Bereiche der Geschäfts- und Unternehmenspolitik zentral gesteuert werden, es genügt eine **Vereinheitlichung der wesentlichen Unternehmensbereiche bzw -funktionen**. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass bereits die zentrale Steuerung des Finanzmanagements für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung ausreicht, dabei ist aber auf die Auswirkung auf die verbleibenden Dispositionsmöglichkeiten des Tochterunternehmens Bedacht zu nehmen.

Neben dem Finanzmanagement sind für die Beurteilung des Vorliegens einer einheitlichen Leitung folgende unternehmerische Aufgaben von Bedeutung: eine gemeinsame Absatz- und Produktpolitik, einheitliche Preispolitik, eine aufeinander abgestimmte Investitionspolitik, gemeinsamer Rohstoffeinkauf, regelmä-

ßiger Austausch von Führungskräften etc. Dabei wird ein einziger zentral geführter Unternehmensbereich aber in der Regel nicht so bedeutend sein, dass bereits von einer einheitlichen Leitung gesprochen werden kann, vielmehr müssten überwiegende Teile der Geschäfts- und Unternehmenspolitik vereinheitlicht sein.

Die einheitliche Leitung **setzt kein Weisungsrecht voraus**, es genügt, wenn die betroffenen Bereiche des Tochterunternehmens so geführt werden, wie es dem Konzept und der Ausrichtung des Mutterunternehmens entspricht. Das bloße Vorhandensein von Vetorechten des Mutterunternehmens genügt aber nicht für eine einheitliche Leitung.

Die einheitliche Leitung ist eine **faktische (tatsächliche) Beeinflussung**, auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Mutterunternehmens kommt es nicht an. Daher kann eine einheitliche Leitung zum Beispiel dann gegeben sein, wenn das Mutterunternehmen 40% der Anteile an einem Tochterunternehmen hält und sich die übrigen 60% im Streubesitz befinden, sodass sich bereits aufgrund der nicht zur Hauptversammlung erscheinenden Aktionäre regelmäßig eine Mehrheit des Mutterunternehmens ergibt: Wenn die Muttergesellschaft ihre Mehrheit bei der Hauptversammlung nützt, um der Gesellschaft ihren Willen aufzuzwingen, besteht Konsolidierungspflicht. Wird von der Möglichkeit einer Einflussnahme hingegen kein Gebrauch gemacht, liegt keine einheitliche Leitung vor.

Ein anderes wichtiges Indiz für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung sind **personelle Verflechtungen** zwischen Mutter- und Tochterunternehmen, wenn also Organe des Tochterunternehmens regelmäßig mit Organwaltern des Mutterunternehmens besetzt werden.

2.2.1.2. Voraussetzung der Beteiligung

Die einheitliche Leitung allein genügt aber noch nicht für das Vorliegen eines Tochterunternehmens und die damit verbundene Konsolidierungspflicht. Zusätzlich muss noch eine **Beteiligung iSd § 228 UGB** vorliegen und gemäß § 244 Abs 6 UGB muss die Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft **mindestens 20%** betragen. Durch diese strikte Begrenzung soll vermieden werden, dass der unbestimmte Gesetzesbegriff „einheitliche Leitung" zu weit ausgelegt wird und Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden, die nicht zur wirtschaftlichen Einheit gehören. Auf der anderen Seite kann es natürlich passieren, dass somit Unternehmen vollständig in die einheitliche Konzernpolitik eingebunden sind, aufgrund der fehlenden Beteiligung aber nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen bzw dürfen.

Wenn für ein Unternehmen eine einheitliche Leitung besteht und eine Beteiligungsquote von 20% erreicht wird, ist in der Regel auch eine Beteiligung iSd § 228 UGB gegeben. Als einziges zusätzliches Kriterium beinhaltet § 228 UGB **die Dauerhaftigkeit der Geschäftsbeziehung**. Unternehmen, deren Anteile erworben werden, um rasch wieder veräußert zu werden, lösen somit keine Konsolidierungspflicht gemäß § 244 Abs 1 UGB aus, es kann aber ein beherrschender Einfluss vorliegen.

Bei **Personengesellschaften** besteht **keine Mindestbeteiligungsquote** für das Vorliegen eines Tochterunternehmens im Zusammenhang mit einer einheitlichen Leitung, es genügt eine Beteiligung iSd § 228 UGB. Da für persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 228 Abs 2 UGB eine unwiderlegbare Beteiligungsvermutung gilt, liegt in diesen Fällen immer ein Tochterunternehmen vor, wenn eine einheitliche Leitung gegeben ist.

2.2.2. Beherrschender Einfluss (Kontrolltatbestand – § 244 Abs 2 UGB)

Während die einheitliche Leitung in einer faktischen Einflussnahme besteht, beschreibt der beherrschende Einfluss die **rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme**. Die notwendigen rechtlichen Möglichkeiten sind in den **vier Tatbeständen** des § 244 Abs 2 UGB beschrieben.

Für das Vorliegen eines Tochterunternehmens aufgrund eines beherrschenden Einflusses sind **keine zusätzlichen Voraussetzungen** notwendig, insbesondere muss keine Beteiligung iSd § 228 UGB oder eine Mindestbeteiligung vorliegen, nur für den Tatbestand der Z 2 (Bestellung des Verwaltungs-, Leitungs- oder

Aufsichtsorgans) ist ausdrücklich die Gesellschafterstellung verlangt. Ansonsten wäre es sogar denkbar, dass ein Tochterunternehmen vorliegt, ohne dass das Mutterunternehmen direkt oder indirekt daran beteiligt ist.

2.2.2.1. Mehrheit der Stimmrechte (§ 244 Abs 2 Z 1 UGB)

Die überwiegende Anzahl der Tochterunternehmen besteht aufgrund der **Mehrheit der Stimmrechte**, die dem Mutterunternehmen zusteht. Auf die Beteiligungsquote kommt es dabei nicht an, sodass Mehrstimmrechtsaktien oder stimmrechtslose Aktien anderer Gesellschafter zum beherrschenden Einfluss eines Minderheitsgesellschafters führen können.

Die Stimmrechte müssen **aufgrund von Gesellschaftsanteilen** zustehen; Stimmrechte, deren Ausübung dem Mutterunternehmen aufgrund von Verträgen zusteht, fallen unter den Tatbestand der Z 4.

Stimmrechte aufgrund von Anteilen, die indirekt oder über **Treuhänder** gehalten werden, sind den Stimmrechten des Mutterunternehmens hinzuzuzählen. Rechte, die das Mutterunternehmen für Dritte hält, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Stimmrechtsmehrheit sind die eigenen Anteile des Tochterunternehmens von der Gesamtzahl der Anteile abzuziehen, da diese Stimmrechte nicht ausgeübt werden können.

Beispiel 2.3:

Die A-AG hält 46% der Aktien der B-AG. Die B-AG hält 10% eigene Aktien, Mehrstimmrechtsaktien oder stimmrechtslose Aktien bestehen nicht.

Da von der B-AG nur 90% aller Aktien im Umlauf sind, hält die A-AG 51,11% (46%/90%) der ausübbaren Stimmrechte. Es liegt ein Tochterunternehmen vor.

Zur Erfüllung des Kontrolltatbestandes ist die **Mehrheit aller Stimmrechte** notwendig, die regelmäßige Präsenzmehrheit auf der Hauptversammlung genügt nicht.

Die Mehrheit der Stimmrechte führt auch dann zu einem Tochterunternehmen, wenn die Mehrheit aufgrund von Syndikatsverträgen nicht zu einer Beherrschung genützt werden kann. In diesem Fall kann aber für dieses Tochterunternehmen ein Konsolidierungswahlrecht gemäß § 249 Abs 1 Z 1 UGB vorliegen.

2.2.2.2. Bestellung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (§ 244 Abs 2 Z 2 UGB)

Ein beherrschender Einfluss liegt auch dann vor, wenn dem Mutterunternehmen **das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen**. Gleichzeitig muss das Mutterunternehmen aber noch Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft sein.

Die Bestimmung hat in der Praxis wenig Bedeutung, weil die betreffenden Bestellungs- und Abberufungsrechte in der Regel mit der Stimmrechtsmehrheit verbunden sind. Ein Anwendungsfall könnte sich bei Personengesellschaften ergeben.

In Hinblick auf die Einbeziehungspflicht ausländischer Tochterunternehmen wurde der Begriff **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan** weit gefasst. Diese Organe müssen aber den entsprechenden Organen inländischer Kapitalgesellschaften (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat) vergleichbare Rechte haben, Organe mit ausschließlich beratender Funktion sind daher nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund des Tatbestands des § 244 Abs 2 Z 2 UGB wird in der Literatur auch die **Kapitalgesellschaft & Co KG** als konsolidierungspflichtig angesehen, da der Komplementär-Gesellschaft ein noch stärkeres Recht zusteht als die Bestellung des Leitungsorgans, sie ist nämlich selbst das Leitungsorgan der KG.

2.2.2.3. Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben (§ 244 Abs 2 Z 3 UGB)

Das **Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben**, kann sich aufgrund eines Konzernvertrags oder einer Satzungsbestimmung ergeben, wenn sich Gesellschaften vertraglich der Leitung durch eine andere Gesellschaft unterwerfen.

2.2.2.4. Rechte aufgrund eines Stimmrechtsbindungsvertrags (§ 244 Abs 2 Z 4 UGB)

Ein beherrschender Einfluss ist auch dann gegeben, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte ausüben kann oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen oder abberufen kann, obwohl sich diese Möglichkeit nicht aus den vom Mutterunternehmen kontrollierten Gesellschaftsanteilen, sondern aus **vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten** ergibt.

Der **Stimmrechtsbindungsvertrag** muss so ausgestaltet sein, dass das Mutterunternehmen die erforderlichen Rechte durchsetzen kann; bloße Kooperationsverträge oder Absichtserklärungen für ein gemeinsames Vorgehen sind nicht ausreichend.

2.2.3. Mehrfache Zugehörigkeit eines Tochterunternehmens

Aufgrund der verschiedenen Tatbestände des § 244 Abs 1 u 2 UGB ist es möglich, **dass zwei verschiedene Mutterunternehmen** eine einheitliche Leitung und/oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausüben. In diesem Fall liegt für beide Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen vor und es besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Zumindest bei einem der beiden Mutterunternehmen wird aber ein Konsolidierungswahlrecht aufgrund einer Beschränkung der Rechte des Mutterunternehmens gemäß § 249 Abs 1 Z 1 UGB vorliegen.

2.3. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses

Grundsätzlich sind alle Unternehmen einer von der Konzernrechnungslegungspflicht erfassten Rechtsform zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, wenn zumindest ein Tochterunternehmen vorliegt. In der Folge normiert das Gesetz aber wieder verschiedene **Ausnahmetatbestände,** die das Mutterunternehmen **von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreien.**

2.3.1. Einbezug in einen befreienden Konzernabschluss (§ 245 UGB)

2.3.1.1. Tannenbaumprinzip

Gemäß § 244 UGB ist jede inländische Kapitalgesellschaft oder ein gleichgestelltes Unternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, sobald zumindest ein Tochterunternehmen vorliegt. Ist das Tochterunternehmen selbst eine Kapitalgesellschaft oder ein gleichgestelltes Unternehmen und hat das Tochterunternehmen selbst wiederum mindestens ein Tochterunternehmen, müsste das Tochterunternehmen selbst auch einen Konzernabschluss erstellen. Dieses Prinzip wird auch **Tannenbaumprinzip** genannt.

Beispiel 2.4:

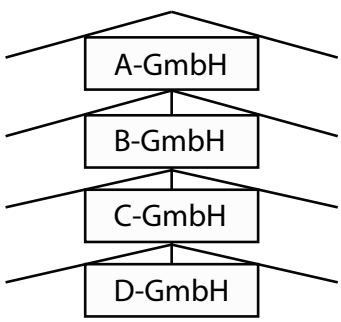

Nach dem Tannenbaumprinzip müsste die C-GmbH einen Konzernabschluss erstellen, der die C-GmbH und die D-GmbH umfasst; die B-GmbH müsste einen Konzernabschluss erstellen, der die B-GmbH, die C-GmbH und die D-GmbH umfasst; die A-GmbH schließlich müsste einen Konzernabschluss erstellen, der die A-GmbH, die B-GmbH, die C-GmbH und die D-GmbH umfasst.

2.3.1.2. Prinzip des befreienden Konzernabschlusses

In Österreich gilt das Tannenbaumprinzip nicht, da gemäß § 245 UGB **auf die Erstellung eines Konzernabschlusses verzichtet** werden kann, wenn **das Unternehmen selbst in einen Konzernabschluss einbezogen** wird. Im vorigen Beispiel müssen die B-GmbH und die C-GmbH daher keinen Konzernabschluss erstellen, da sie in den Konzernabschluss der A-GmbH einbezogen werden. Das befreite Unternehmen muss tatsächlich in den Konzernabschluss einbezogen werden; die befreiende Wirkung besteht daher nicht, wenn das Tochterunternehmen aufgrund eines Konsolidierungswahlrechts nicht vollkonsolidiert wird.

Eine **Ausnahme** besteht gemäß § 245 Abs 5 UGB für **Tochterunternehmen, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere** an einem **geregelten Markt** im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen sind; sie dürfen die Befreiung des § 245 UGB nicht in Anspruch nehmen. Als geregelter Markt im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG gelten an der Wiener Börse der Amtliche Handel und der Geregelte Freiverkehr; der Dritte Markt zählt seit 1. Jänner 2005 nicht mehr zu den geregelten Märkten. Diese Ausnahmebestimmung des § 245 Abs 5 UGB hat kaum Bedeutung: Börsennotierte Konzerne sind ohnehin unmittelbar durch Art 4 der Verordnung (EU) Nr 1606/2002 zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards verpflichtet; betroffen sind somit nur Konzerne, die zwar nicht in der Europäischen Union, aber in der OECD börsennotiert sind.

Der **befreiende Konzernabschluss muss tatsächlich aufgestellt und geprüft** worden sein; wenn daher die A-GmbH zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachkommt, so liegt kein befreiender Konzernabschluss vor. Andererseits kann auch ein freiwillig erstellter Konzernabschluss die befreiende Wirkung entfalten, sofern er nach dem UGB oder gleichwertigen Vorschriften erstellt und geprüft wurde. Somit kann auch Konzernabschlüssen von Personengesellschaften, Einzelunternehmen oder Gebietskörperschaften befreiende Wirkung zukommen.

Die befreiende Wirkung kann ein verpflichtend oder freiwillig erstellter Konzernabschluss nur dann haben, wenn er in derselben Art und Weise veröffentlicht wurde, wie der Konzernabschluss des befreiten Unternehmens zu veröffentlichen gewesen wäre; somit kommt auch dem **Konzernabschluss einer Stiftung** nur dann befreiende Wirkung für die Tochtergesellschaften der Stiftung zu, wenn der Abschluss offengelegt wird.

Befreiend sind nicht nur österreichische, sondern auch **ausländische Konzernabschlüsse**, sofern sie nach dem UGB **gleichwertigen Vorschriften** erstellt und geprüft wurden.

Gemäß § 1 Befreiungsverordnung des Bundesministers für Justiz ist dies bei **Mutterunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union** dann der Fall, wenn in den Konzernabschluss alle Tochterunternehmen einbezogen wurden, die auch nach § 247 Abs 1 UGB einzubeziehen wären, wenn der Konzernabschluss nach den Vorschriften des Mitgliedstaats erstellt und geprüft wurde und wenn der Mitgliedstaat die Siebente und Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt hat.

Bei **Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat** ist die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Befreiungsverordnung dann gegeben, wenn in den Konzernabschluss alle Tochterunternehmen einbezogen wurden, die auch nach § 247 Abs 1 UGB einzubeziehen wären, wenn der Abschluss entsprechend den Anforderungen der Siebenten Richtlinie der Europäischen Union erstellt wurde und von einem Abschlussprüfer, der zumindest eine den Anforderungen der Achten Richtlinie der Europäischen Union gleichwertige Befähigung hat, in einer den Anforderungen des UGB entsprechenden Weise geprüft wurde.

Soll einem ausländischen Abschluss befreiende Wirkung zukommen, so muss dieser ins **Deutsche übersetzt**, **beim Firmenbuchgericht** des befreiten Unternehmens **hinterlegt** sowie **dem Aufsichtsrat** und **der Hauptversammlung** (Generalversammlung) **vorgelegt** werden.

Fallen die Voraussetzungen für einen befreienden Konzernabschluss an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen weg, tritt die Verpflichtung zur Erstellung eines Teilkonzernabschlusses mit dem folgenden Geschäftsjahr ein.

2.3.1.3. Minderheitenrechte

Das Prinzip des befreienden Konzernabschlusses wird durchbrochen, wenn der Aufsichtsrat oder eine Minderheit der Gesellschafter des befreiten Unternehmens die Aufstellung verlangen.

Ist der befreiende Konzernabschluss ein inländischer Abschluss, dann kann **die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses** verlangt werden von:

- dem Aufsichtsrat
- Vertretern von 10% des Nennkapitals
- Vertretern von 1,400.000 Euro des Nennkapitals

des befreiten Unternehmens.

Im Fall eines **ausländischen befreienden Konzernabschlusses** ist eine geringere Minderheit ausreichend. Die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses kann dann verlangt werden von:

- dem Aufsichtsrat
- Vertretern von 5% des Nennkapitals
- Vertretern von 700.000 Euro des Nennkapitals

des befreiten Unternehmens.

Der Aufsichtsrat oder die Minderheitsgesellschafter müssen ihr Verlangen spätestens **sechs Monate vor Ablauf des Konzerngeschäftsjahres** stellen. Dabei ergibt sich die Problematik, dass das Konzerngeschäftsjahr bereits zur Hälfte vorbei und es somit zu spät ist, die laufende Buchhaltung so weit umzustellen, dass die für den Teilkonzernabschluss erforderlichen Informationen verfügbar sind. Dieses Problem ist in der Praxis aber unbedeutend; in der Regel wird man sich rechtzeitig im Voraus mit den Minderheitsgesellschaftern über die Notwendigkeit eines Konzernabschlusses verständigen.

2.3.2. Größenabhängige Befreiungen (§ 246 UGB)

§ 246 UGB normiert die **Ausnahme von der Verpflichtung** zur Erstellung eines Konzernabschlusses **für kleine Konzerne**. Die Kriterien für die größenabhängige Befreiung sind die **Bilanzsumme**, die **Umsatzerlöse** und die **Zahl der Arbeitnehmer** des Konzerns, die Größe des Mutterunternehmens ist ohne Bedeutung. Von den drei Kriterien müssen zwei unterschritten werden, damit die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht gegeben ist.

Die größenabhängige Befreiung kann gemäß § 246 Abs 3 UGB nicht in Anspruch genommen werden, wenn von dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen **Aktien** oder andere **von ihr ausgegebene Wertpapiere** an einem **geregelten Markt** im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen sind. Soweit das Mutterunternehmen selbst Wertpapiere emittiert hat, hat die Ausnahmebestimmung des § 246 Abs 3 UGB einen geringen Anwendungsbereich: Börsennotierte Konzerne sind ohnehin unmittelbar durch Art 4 der Verordnung (EU) Nr 1606/2002 zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards verpflichtet; betroffen sind somit nur Konzerne, die zwar nicht in der Europäischen Union, aber in der OECD börsennotiert sind. Bedeutend ist die Vorschrift aber für Konzerne, deren Tochterunternehmen entsprechende Wertpapiere begeben haben, da in diesem Fall das Mutterunternehmen zu einem Konzernabschluss (nach UGB) verpflichtet wird, auch wenn das Tochterunternehmen mangels eigener Tochtergesellschaften selbst gar keinen (Teil-)Konzernabschluss erstellen muss.

2.3.2.1. Brutto- und Nettomethode

Die Grenzwerte für die drei Kriterien werden in § 246 UGB einmal für die sogenannte Bruttomethode, einmal für die Nettomethode festgelegt:

	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme	17,52 Millionen Euro	14,6 Millionen Euro
Umsatzerlöse	35,04 Millionen Euro	29,2 Millionen Euro
Arbeitnehmer	250	250

Die **Bruttomethode** bezieht sich auf den sogenannten Summenabschluss, das heißt, es sind die Bilanzsummen und die Umsatzerlöse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (vollkonsolidierte Unternehmen) aufzusummieren.

Die **Nettomethode** stellt hingegen auf den fiktiven Konzernabschluss ab. Um die Werte für den betreffenden Konzern zu berechnen, muss dabei aber nicht der vollständige Konzernabschluss aufgestellt werden, dann wäre die Ausnahmebestimmung des § 246 UGB ja nicht mehr notwendig.

Bei beiden Methoden sind nur die Konzernunternehmen zu berücksichtigen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären und sind. Nicht betroffen sind daher Unternehmen, bei denen ein **Konsolidierungswahlrecht** zur Anwendung kommt; durch das Ausnützen dieser Wahlrechte können daher die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse etwas abgesenkt werden, wodurch möglicherweise die Konsolidierungspflicht vermieden wird.

Zwischen Brutto- und Nettomethode besteht ein **Wahlrecht**, das heißt, es genügt, wenn die Befreiung nach einer der beiden Methoden greift. Ein Mischen der beiden Methoden (Bilanzsumme nach der Bruttomethode, Umsatzerlöse nach der Nettomethode) ist allerdings nicht möglich.

2.3.2.2. Eintreten der Befreiung

Die Befreiung gemäß § 246 UGB ist dann gegeben, wenn **zu zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei Kriterien** eingehalten werden. Abs 1 und Abs 2 der Bestimmung sind widersprüchlich formuliert, werden aber so ausgelegt, dass Abs 2 eine zusätzliche Befreiung für das Jahr normiert, in dem die Kriterien zum zweiten Mal hintereinander nicht erfüllt werden.

Daraus ergibt sich: Für einen Konzern, der unter die Befreiung fällt, bleibt die Befreiung so lange bestehen, bis die Kriterien in zwei Jahren hintereinander nicht erfüllt werden. Der erste Konzernabschluss ist dann im nächstfolgenden Jahr zu erstellen.

Für einen Konzern, der zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, besteht diese Verpflichtung so lange, bis die Kriterien in zwei Jahren hintereinander erfüllt werden. Die Befreiung greift bereits in diesem zweiten Jahr.

Pendelt ein Konzern jährlich zwischen Erfüllung und Nichterfüllung der Kriterien, so bleibt es beim Status quo, je nachdem, ob zu Beginn dieser Situation Konsolidierungspflicht gegeben war oder nicht.

In den beiden Jahren, in denen die Kriterien erfüllt sein müssen, müssen jeweils zwei der drei Grenzwerte eingehalten werden. Dabei können die Kriterien aber auch wechseln; es genügt also, wenn im ersten Jahr die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer unter den Grenzen liegen, im nächsten Jahr die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse. In den beiden Jahren muss dieselbe Methode (Brutto- oder Nettomethode) angewandt werden, ansonsten kann aber im Zeitablauf zwischen den Methoden gewechselt werden. Es genügt also, wenn in den Jahren 1 und 2 die Befreiung nach der Bruttomethode, in den Jahren 2 und 3 die Befreiung nach der Nettomethode gegeben ist.

2.3.3. Ausschließlich Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung (§ 249 Abs 2 UGB)

§ 249 Abs 2, 3. Satz UGB sieht eine Befreiung von der Konsolidierungspflicht für Mutterunternehmen vor, die **ausschließlich Tochterunternehmen** haben, die **für sich und zusammengenommen** von **untergeordneter Bedeutung** sind. Diese mit dem RÄG 2010 eingeführte Befreiung hat wenig praktische Bedeutung, weil der Konzernabschluss eines solchen Mutterunternehmens in aller Regel ohnehin ident mit dem Einzelabschluss wäre.

Relevant ist diese Bestimmung nur für die Konzerne, bei denen zwar alle Tochterunternehmen zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind, bei denen aber ein **wesentliches Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen** besteht. Aufgrund der Befreiungsbestimmung muss kein Konzernabschluss erstellt werden, sodass sich die Quoten- oder Equity-Konsolidierung für das an sich wesentliche Gemeinschafts- bzw assoziierte Unternehmen erübrigt. Ebenso kann die Bestimmung für Konzerne relevant sein, in denen das letzte wesentliche Tochterunternehmen verkauft wurde und nur noch Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung verbleiben: Eine Pflicht zur Weiterführung des Konzernabschlusses, in dem vielleicht ein anderer Gewinnvortrag weitergeführt wird als im Einzelabschluss, entfällt.

2.4. Meinungsverschiedenheiten zur Konsolidierungspflicht

Bei **Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen einer Verpflichtung zur Aufstellung des Konzernabschlusses** und des Konzernlageberichts entscheidet gemäß § 244 Abs 7 UGB der für den Sitz des Unternehmens zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene **Gerichtshof erster Instanz** im Verfahren außer Streitsachen. **Antragsberechtigt** sind sowohl vom Mutter- als auch vom Tochterunternehmen jedes Vorstands- und jedes Aufsichtsratsmitglied, der Abschlussprüfer und eine Minderheit, deren Anteile 5% des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 700.000 Euro des Nennkapitals erreichen.

2.5. Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsnormen

2.5.1. Börsennotierte Konzerne

Mit **1. Jänner 2005** hat sich diese Situation grundlegend geändert: **Börsennotierte Konzerne** sind seither zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsnormen **verpflichtet**, wobei nur noch die International Financial Accounting Standards (IFRS) zugelassen sind. Seit 1. Jänner 2007 gilt dies auch für Konzerne, von denen **lediglich Schuldtitel** zum Handel zugelassen sind, und für Konzerne, die an **Börsen außerhalb der Europäischen Union** notiert sind und aus diesem Grund schon vor 2005 einen Abschluss nach internationalen Rechnungslegungsnormen erstellt haben.

Die Verpflichtung wird nicht im österreichischen Recht normiert, sondern ergibt sich unmittelbar aus Art 4 der Verordnung (EG) Nr 1606/2002. Als börsennotiert gelten Konzerne, **deren Wertpapiere** am jeweiligen Bilanzstichtag in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel **in einem geregelten Markt** zugelassen sind; an der Wiener Börse gelten als geregelter Markt der Amtliche Handel und der Geregelte Freiverkehr.

Als internationale Rechnungslegungsnormen gelten nach der Verordnung allerdings nur die **International Financial Reporting Standards in der Fassung, wie sie von der Europäischen Union übernommen wurden**. Bei neuen Standards und Interpretationen kann dies für die Anwender zu Problemen führen, wenn sich die Anerkennung durch die Europäische Union aufgrund politischer oder fachlicher Differenzen verzögert.

Konzerne mit Sitz in Österreich, die von der Verordnung betroffen sind, sind nicht dazu verpflichtet, zusätzlich einen Konzernabschluss nach UGB zu erstellen. Bei der Erstellung des Abschlusses nach internationalen Rechnungslegungsnormen sind aber **folgende Bestimmungen des UGB** zu beachten:

- § 193 Abs 4 UGB (Erstellung in Euro und in deutscher Sprache)
- § 194 UGB (Unterzeichnung)
- § 247 Abs 3 UGB (Vorlage- und Auskunftspflichten der Tochterunternehmen)
- § 265 Abs 2 bis 4 UGB (Anhang: Konsolidierungskreis und Anteilsbesitz)
- § 266 Z 4, 5 und 7 UGB (Anhang: Arbeitnehmer und Organe)
- § 267 UGB (Lagebericht)

2.5.2. Nicht börsennotierte Konzerne

Für alle anderen Konzerne, das heißt solche, von denen **keine Wertpapiere zum Handel** an einem geregelten Markt **in der Europäischen Union zugelassen** sind, gilt § 245a Abs 2 UGB. Demnach besteht ein Wahlrecht,

anstelle eines Konzernabschlusses nach UGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Durch den Verweis auf Abs 1 leg cit bzw die Verordnung der Europäischen Union ist dieses Wahlrecht aber auf die **IFRS in der von der Europäischen Union anerkannten Fassung** eingeschränkt.

Damit stellt sich die Frage, ob es auch für kleinere und mittelgroße Konzerne sinnvoll ist, anstelle eines Konzernabschlusses nach UGB einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsnormen zu erstellen. **Je nach Branche, Struktur und den wirtschaftlichen Gegebenheiten** bei dem betroffenen Unternehmen können sich insgesamt sehr massive oder nur geringfügige Unterschiede im gesamten Konzernabschluss ergeben. Wenn bei einem Konzern überlegt wird, anstelle des Konzernabschlusses nach UGB einen internationalen Konzernabschluss zu erstellen, sollten die **entscheidenden Auswirkungen** jedenfalls **im Voraus geprüft** werden.

Dabei sind insbesondere **fünf Motive** für die Erstellung eines internationalen Abschlusses zu nennen:

- Information für ausländische Jahresabschlussadressaten
- Erleichterung bei der Erstellung, wenn die Mehrheit der Konzerngesellschaften im Ausland liegt
- Vorbereitung auf einen zukünftigen Börsegang
- Vergleich mit Konkurrenzunternehmen
- Vergleich mit den Einzelabschlüssen/Lösung von der Maßgeblichkeit

Die Erstellung eines internationalen Konzernabschlusses kann zum einen dann vorteilhaft sein, wenn dieser Abschluss **ausländischen Experten** vorgelegt werden soll, seien es Eigentümer, Kreditgeber oder andere Jahresabschlussadressaten. Ein nach internationalen Normen erstellter Abschluss wird von diesen leichter verstanden und wird auch mehr Vertrauen erwecken als ein nach nationalem Recht erstellter Abschluss.

Weiters kann die Erstellung eines internationalen Konzernabschlusses zu einer Arbeitsersparnis führen, wenn sich **zahlreiche Tochterunternehmen im Ausland** befinden: Bevor die einzelnen Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen zu einem Konzernabschluss zusammengefasst werden, müssen diese erst hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vereinheitlicht werden. Je nachdem, nach welchen nationalen Normen die Tochterunternehmen ihre Einzelabschlüsse erstellen, kann es einfacher sein, alle Abschlüsse einschließlich des der österreichischen Muttergesellschaft auf IFRS überzuleiten, als eine Überleitung aller ausländischen Abschlüsse auf österreichisches UGB durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass diese Überleitung am besten vor Ort vom jeweiligen Unternehmen durchgeführt wird; internationale Rechnungslegungsnormen sind den dortigen Mitarbeitern im Rechnungswesen vielleicht eher bekannt als das österreichische UGB. Wenn hingegen die Mehrzahl der Konzernunternehmen in Österreich liegt und somit einen Einzelabschluss nach öUGB erstellen muss, wird die Erstellung eines Konzernabschlusses nach öUGB weniger Aufwand verursachen als ein internationaler Konzernabschluss.

Als drittes Motiv ist die Vorbereitung auf einen **zukünftigen Börsegang** zu nennen, wovon auch kleinere oder mittelgroße Konzerne betroffen sein können. Dabei ist zu bedenken, dass es bei einem Börsegang von Vorteil ist, wenn die entsprechenden Konzernabschlüsse nicht nur für die letzten beiden Jahre vorliegen, sondern wenn die Entwicklung des Unternehmens etwas weiter zurückverfolgt werden kann. Außerdem kann sich die Umstellung von UGB auf internationale Normen in Einzelfällen schwierig gestalten, sodass diese entsprechend lange vor dem geplanten Börsegang erfolgen sollte.

Ein weiteres mögliches Motiv für die Erstellung eines internationalen Abschlusses wäre der **Vergleich mit in- und ausländischen Konkurrenzunternehmen**, die ebenfalls einen internationalen Konzernabschluss erstellen. Dies ist insbesondere dann von Interesse, wenn in der betreffenden Branche die internationalen Bilanzierungsgrundsätze stark von den Regelungen des öUGB abweichen, zum Beispiel in Branchen mit Auftragsfertigung, wo sich durch die Zulässigkeit der Teilgewinnrealisierung erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis zeigen können.

Das letzte Motiv, das für einen befreienden internationalen Konzernabschluss spricht, liegt in der **nicht erwünschten Vergleichbarkeit mit dem Einzelabschluss**. An sich dürfen bei der Erstellung des Konzern-

abschlusses nach UGB alle Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte neu – das heißt abweichend von den Einzelabschlüssen – ausgeübt werden, sodass eine abweichende Ergebniszielsetzung auch im Konzernabschluss nach UGB umgesetzt werden kann.

Problematisch kann aber die unterschiedliche Auslegung von Ermessensspielräumen bei der Bilanzierung und Bewertung sein. Wird der Konzernabschluss eines sehr kleinen Konzerns, der nur aus zwei bis drei inländischen Gesellschaften besteht, nach den Bestimmungen des UGB erstellt, ist bei den meisten Jahresabschlussposten ein direkter Vergleich mit den Einzelabschlüssen möglich. Sollen in den Einzelabschlüssen zum Beispiel Rückstellungen eher großzügig gebildet werden, um das steuerliche Ergebnis zu optimieren, während im Konzernabschluss ein möglichst realistisches Bild gezeigt werden soll, so könnte ein Betriebsprüfer zu Recht fragen, wieso die Rückstellungen im Konzernabschluss geringer sind als in Summe bei den Einzelabschlüssen. Ähnlicher Erklärungsbedarf kann entstehen, wenn im Konzernabschluss andere Nutzungsdauern angesetzt werden oder die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten anders erfolgt.

Wird der Konzernabschluss nach IFRS erstellt, sind solche Rückschlüsse nicht möglich, da einerseits die Ansatz- und Bewertungskriterien nach IFRS andere als im UGB sind und andererseits auch die Gliederung des Jahresabschlusses anders aussieht. Die Erstellung eines Konzernabschlusses mit dem Ziel, losgelöst von den – größtenteils steuerrechtlich motivierten – Einzelabschlüssen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen, ist daher mithilfe eines internationalen Abschlusses einfacher als mit einem Konzernabschluss nach UGB. Sobald zumindest ein ausländisches Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen wird, ist dieses Motiv aber nicht mehr gültig, weil dann von vornherein keine Vergleichbarkeit zwischen Einzelabschlüssen und dem Konzernabschluss besteht.

Liegt keines der genannten Motive vor, stellt sich die Frage, warum man den **Aufwand, einen internationalen Konzernabschluss zu erstellen,** auf sich nehmen sollte. Möglicherweise ist die Aussagekraft eines internationalen Abschlusses etwas höher als die eines UGB-Abschlusses, da bei Letzterem das Vorsichtsprinzip stärker zum Ausdruck kommt. Ob diese geringfügig bessere Information den erheblichen Aufwand wert ist, sei dahingestellt. Die bessere Informationswirkung der internationalen Abschlüsse ergibt sich in erster Linie durch die zahlreichen verpflichtenden Anhangangaben, die weit über die Anhangangaben gemäß UGB hinausgehen. Will man einen Konzernabschluss mit hohem Informationsgehalt erstellen, so können diese Anhangangaben ja auch freiwillig zu einem UGB-Abschluss gemacht werden.

Auf der anderen Seite kann natürlich die **zukünftige Entwicklung der Rechtslage** nicht vorhergesehen werden; möglicherweise besteht früher oder später für alle Konzerne die Verpflichtung, einen internationalen Abschluss zu erstellen, dann wären die Konzerne im Vorteil, die den Umstellungsaufwand bereits hinter sich gebracht haben.